

Meinung allgemein eine energischere Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit, und es erging dann der bekannte Kaiserliche Erlass vom 22. Oktober 1892 an das Staatsministerium, der eine wirksamere Abwehr der öffentlichen Unsitlichkeit für notwendig erklärte, sich dabei auf die öffentliche Meinung berief und die Erwartung aussprach, daß bei den zu ergreifenden Maßregeln die Unterstützung innerhalb der gesitteteren Kreise der Bevölkerung nicht fehlen würde. In demselben Jahre wurde uns dann seitens der verbündeten Regierungen der erste Entwurf vorgelegt; dieser ist auch hier im Plenum und demnächst eingehend in der Kommission beraten, aber wegen Schlußes der Session nicht mehr zur Beratung im Plenum gekommen. Seitdem hat er im Schoße der verbündeten Regierungen geruht, und es ging mit ihm, wie es in solchen Fällen sehr häufig zu geschehen pflegt: wenn etwas passiert, wodurch die öffentliche Meinung unangenehm aufgeregt wird, wenn sich tiefe Schäden in der menschlichen Gesellschaft zeigen, dann wird dringend verlangt, daß Besserung geschaffen werde, daß Wandel eintrete; ist aber dann einige Zeit darüber vergangen, ist der erste Eindruck verwischt, dann schläft die Sache ein, und alles bleibt beim alten. So auch mit dem Vorgehen der verbündeten Regierungen.

Meine Fraktion dagegen hat sich für verpflichtet gehalten, die Angelegenheit nicht ruhen zu lassen. Wir sind in jeder der folgenden Sessionen mit Anfragen und Anfordernungen wegen Wiedervorlegung des Entwurfs an die verbündeten Regierungen hier herangetreten und haben dann, als dieses erfolglos blieb, aus eigener Initiative einen Entwurf eingebracht, zuletzt im vorigen Jahre. Dieser ist ebenfalls hier verhandelt und in der Kommission geprüft worden; es ist aber die darauf hier im Plenum wieder stattgefundene Beratung nicht zu Ende geführt, weil inzwischen die Session geschlossen wurde. Deshalb waren wir genötigt, gleich bei Beginn der Session den Entwurf wieder einzubringen. Dieser hat wesentlich die Fassung, die der frühere Entwurf durch die Beschlüsse der Kommission erhalten hat. Wir haben dabei, wie ich ausdrücklich hervorhebe, von allen weitergehenden Bestimmungen, die allerdings zu einer wirksameren Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit notwendig sind, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes abgesehen und uns damit auf das Allernotdürftigste beschränkt, damit überhaupt nur etwas zu stande kommt.

Inzwischen ist nun auch in dieser Session von den verbündeten Regierungen ein Entwurf wieder eingereicht. Man hätte wohl erwarten können, daß auch dieser Entwurf sich den Beschlüssen der Kommission angeschlossen hätte, zumal diese Beschlüsse fast durchweg mit erdrückender, jedenfalls mit sehr großer Majorität gefaßt worden sind. Das ist aber leider nicht der Fall. Der gegenwärtige Entwurf der verbündeten Regierungen weicht wesentlich von den doch schon auf das Notdürftigste beschränkten Kommissionsbeschlüssen ab, ja er weicht sogar ab von dem ursprünglichen, schon so überaus milden Regierungsentwurf von 1892. Das gilt namentlich von dem § 184a, der die Verbreitung und öffentliche Ausstellung unsittlicher Schriften und Bilder behandelt. Es ist mir beim Durchstudieren des Regierungsentwurfs und speziell dieses Paragraphen nicht recht klar geworden, was eigentlich mit der Fassung des § 184a, wie sie hier in dem Regierungsentwurf beliebt ist, gegenüber dem jetzt geltenden Recht geändert und erreicht werden soll; und es ist mir deshalb fast zweifelhaft, namentlich mit Rücksicht auf ein in dem letzten Jahre ergangenes Reichsgerichtserkenntnis, das einer weitergehenden Interpretation des bestehenden § 184 zuneigt, ob es nicht vielleicht sogar besser wäre, die Fassung des Regierungsentwurfs so, wie sie jetzt liegt, abzulehnen und es bei dem gegenwärtig bestehenden Rechte zu lassen, weil ich be-

fürchte, daß durch die jetzige Fassung die Fortentwicklung der anscheinend nun einmal begonnenen weitergehenden Interpretation des § 184 behindert werden könnte.

Meine Herren, unser Entwurf dagegen hat sich in allen wesentlichen Punkten den Kommissionsbeschlüssen angeschlossen; nur auf einige Bestimmungen haben wir geglaubt nicht verzichten zu dürfen, weil deren Ausschließung einen Widerspruch in das Gesetz hineinbringen würde. Dazu gehört insbesondere der § 184a unseres Entwurfs, der denjenigen mit Strafe belegt, der öffentliche theatralische Schaustellungen von Personen oder ähnliche Aufführungen veranstaltet oder leitet, die durch gröbliche Verletzung des Scham- oder Sittlichkeitsgefühls Uergernis zu erregen geeignet sind. Das ist der sogenannte Theaterparagraph. Meine Herren, Sie ersehen, daß diese Bestimmung gegen das Unwesen der Tingeltangel, der Spezialitätentheater und anderer Bühnen gerichtet ist, auf denen die Schamlosigkeit und die Verherrlichung der Unsitlichkeit sich immer dreister breit macht, und auf denen es vielfach geradezu zu einem platten Kultus der Nacktheit und der Unsitlichkeit gekommen ist, ohne daß auch nur eine Spur von Kunst, von künstlerischem Wert oder auch nur von künstlerischem Beiwerk sich dabei findet. (Sehr richtig! rechts.) Ich möchte in dieser Beziehung nur hinweisen auf den bekannten Chimay- und Barrisonskandal (sehr richtig!), der über ein Jahr lang auf unseren Bühnen sich breit machen konnte, obgleich er nichts anderes produziert hat als die widerwärtigste Nacktheit, eine widerwärtig indezente Körperstellung und ein wenig Trikot, ohne jede Spur von Kunst, so daß selbst in den Kreisen der Künstler und Kunstgenossen, denen man doch gewiß nicht Brüderie auf diesem Gebiet vorwerfen kann, sich eine allgemeine Bewegung gegen diesen Skandal geltend machte. Wenn Sie bedenken, daß solche und schlimmere Sachen nun das ganze Jahr hindurch, an jedem Tage, vielleicht auf hundert oder noch mehr als hundert Bühnen im Lande zur Aufführung gelangen, und daß diese Schaustellungen täglich das ganze Jahr hindurch von Tausenden und aber Tausenden von Menschen besucht sind, dann ergibt sich von selbst, daß so etwas schließlich auf das ganze Volksleben einwirken muß. (Sehr richtig! rechts und in der Mitte.) Durch solche fortgesetzten Schaustellungen aber muß notwendig das Scham- und Sittlichkeitsgefühl im Volke geschwächt und vernichtet werden. Das Scham- und Sittlichkeitsgefühl im Volke aber ist die stärkste Schutzwehr gegen die Unsitlichkeit; wird diese Schutzwehr geschwächt oder beseitigt, dann ist die notwendige Folge, daß unser ganzes Volksleben mit der Zeit der moralischen Verseuchung überliefert werden muß.

Aus diesen Gründen haben wir geglaubt, auf diesen Paragraphen nicht verzichten zu können, und ich bedaure, daß nicht auch die verbündeten Regierungen sich dazu entschlossen haben, ihn in ihren Entwurf aufzunehmen; denn ich kann dem Regierungsentwurf den Vorwurf der Inkonsequenz wegen dieser Auslassung nicht ersparen. Der Regierungsentwurf erklärt in seinem § 184a unsittliche Darstellungen für strafbar, wenn sie in Bild und Schrift geschehen. Nun ist es doch eine Inkonsequenz, diese selben unsittlichen Darstellungen straffrei zu lassen, wenn sie körperlich und durch das lebende Wort, durch Deklamation und Gesang stattfinden und dadurch noch viel verderblicher auf die Sinnlichkeit und die Leidenschaftlichkeit einwirken. (Sehr richtig! in der Mitte.) Zu welchen Konsequenzen dies führt, zeigt der bekannte Chimay-Fall. Die naturgetreue photographische Aufnahme dieser Person in ihrem Auftreten und Aufzug auf der Bühne wurde strafgerichtlich verfolgt, und der Vertrieb und die öffentliche Ausstellung dieser Photographieen auf Grund des bestehenden § 184 als Vertrieb unzüchtiger Bilder bestraft und inhiert. Während das an den photographischen Aufnahmen geschah, die doch nur das brachten, was in Wirk-